

Brüssel, den 16. Oktober 2019 (OR. en)

13013/19

SOC 665 EMPL 504 ANTIDISCRIM 38

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Die Überleitungsklausel auf dem Gebiet der Sozialpolitik im Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union – Orientierungsvermerk für die Aussprache während des Mittagessens

Im Hinblick auf die Aussprache während des Mittagessens auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 24. Oktober 2019 erhalten die Delegationen anbei einen Orientierungsvermerk des Vorsitzes zum eingangs genannten Thema.

13013/19 jb/HAR/tt
LIFE 1C **DE**

Aussprache während des Mittagessens auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Die Überleitungsklausel auf dem Gebiet der Sozialpolitik im Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union

Einstimmigkeit im Beschlussfassungsverfahren

Nach den Verträgen unterliegt eine Reihe sozialpolitischer Fragen weiterhin der einstimmigen Beschlussfassung im Rat und dem besonderen Gesetzgebungsverfahren. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik ist für folgende Bereiche noch Einstimmigkeit erforderlich:

- Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung,
- soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, und
- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten.

Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit: die Überleitungsklauseln

Artikel 48 Absatz 7 EUV enthält eine allgemeine Überleitungsklausel, die dem Europäischen Rat die Möglichkeit einräumt, einen Beschluss zu erlassen, wonach der Rat in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall, für den die Verträge einen einstimmigen Ratsbeschluss vorsehen, mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Darüber hinaus kann der Europäische Rat gemäß dem genannten Artikel einen Beschluss erlassen, wonach Gesetzgebungsakte, die nach den Verträgen vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen sind, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können. Der Europäische Rat erlässt die genannten Beschlüsse einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (der Vertrag sieht in diesem Zusammenhang keinen Vorschlag der Kommission vor). Jedes nationale Parlament hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten Einspruch zu erheben.

13013/19 jb/HAR/tt 1 LIFE 1C **DF**. Diese Überleitungsklausel kann u. a. zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie im Interesse der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer angewandt werden.

Darüber hinaus sieht Artikel 153 AEUV eine sektorspezifische Überleitungsklausel vor, die es dem Rat ermöglicht, die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf bestimmte sozialpolitische Bereiche vorzusehen, die nach wie vor Einstimmigkeit und ein besonderes Gesetzgebungsverfahren erfordern, insbesondere die folgenden Bereiche: (1) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags, (2) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, und (3) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten. Ein solcher Beschluss des Rates im Rahmen der sektorspezifischen Überleitungsklausel für diese sozialpolitischen Bereiche erfolgt einstimmig auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Mitteilung der Kommission: erweiterte Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

In ihrer Mitteilung¹ nennt die Europäische Kommission eine Reihe von Politikbereichen, für die sie vorschlägt, eine verstärkte Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und/oder des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf der Grundlage der allgemeinen Überleitungsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 EUV in Betracht zu ziehen, z. B. zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie im Interesse der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer.

Zur erweiterten Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und/oder des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf der Grundlage der sektorspezifischen Überleitungsklausel nach Artikel 153 AEUV – beispielsweise in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten – scheint die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung nicht aufzurufen.

Die neu gewählte Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, bekennt sich politisch dazu, die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu fördern und eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments in das Beschlussfassungsverfahren voranzutreiben.

__

13013/19 jb/HAR/tt 2 LIFE 1C **DE**

¹ COM(2019) 186 final.

Der Kommission zufolge basiert die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf einer Kultur des Kompromisses und lässt Ergebnisse zu, die den Interessen der Union in ihrer Gesamtheit Rechnung tragen. Die Kommission argumentiert, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ein starker Katalysator sein könnte, um die Mitgliedstaaten in die Suche nach einem für alle Seiten akzeptablen positiven Ergebnis einzubeziehen. Ferner weist sie darauf hin, dass dem Europäische Parlament in denjenigen sozialpolitischen Bereichen, die noch immer der einstimmigen Beschlussfassung unterliegen, keine gleichberechtige, wichtige Rolle als Mitentscheidungsträger zukommt.

Andererseits sind die Politikbereiche, die der Einstimmigkeit unterliegen, in den meisten Fällen für die Mitgliedstaaten politisch sensibel; bei der Erwägung eines möglichen Übergangs von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit und/oder vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ist es entscheidend, das richtige Gleichgewicht zu finden.

Da die Verträge derzeit für einige sozialpolitische Bereiche eine einstimmige Beschlussfassung vorsehen, könnte eine Bewertung des konkreten materiellen Inhalts dieser Bereiche und ihrer Beziehung zu anderen Politikbereichen für eine Erörterung der möglichen Anwendung der Überleitungsklauseln hilfreich sein. Eine gründlichere Analyse der derzeitigen Situation in Bezug auf das Erfordernis der Einstimmigkeit könnte nützlich sein, um eine angemessene Bewertung der Auswirkungen, unter anderem auf das nationale Recht oder die haushaltsmäßigen Belastungen, zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Ziels, das Niveau des Sozial- und Arbeitsschutzes zu verbessern sowie Nichtdiskriminierung und gleiche Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten, auf der einen Seite und der Sensibilität der einschlägigen Fragen für die Mitgliedstaaten auf der anderen Seite werden die Ministerinnen und Minister ersucht, folgende Frage zu erörtern:

Könnte eine verstärkte Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und/oder der Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Ihrer Meinung nach ein effizientes und erforderliches Instrument sein, um in einer Reihe wichtiger sozialpolitischer Bereiche für eine rechtzeitige und wirksame Beschlussfassung zu sorgen?

13013/19 jb/HAR/tt 3 LIFE 1C **DE**